

Umgang mit Anträgen gegen kommunale Windkraft-Planung

I. Ausgangslage

- Der Bundestag hat die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Windenergie-Anlagen geändert. Mit der neuen Bundesregelung wird den Ländern die Möglichkeit einräumt, den Schutzabstand zwischen Windenergieanlage und Wohnhäusern wesentlich zu vergrößern.
- Die Länder können in der Folge nunmehr einen Schutzabstand von 1.000 Metern (Mindestabstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung für Wohnzwecke) festlegen.
- Die Windenergieanlagen sind mittlerweile mit bis zu 200 Metern doppelt so hoch wie früher. Ein größeres Maß an gefühlter Bedrängung, die Besorgnis um Gesundheitsgefährdung und die dauerhafte Beeinträchtigung der direkten Umgebung und Nachbarschaft etc. gefährden die grundsätzliche Akzeptanz der Bevölkerung.

II. Anträge in Kommunalräten gegen die Windkraft-Planung

- Einzelne Fraktionen bringen gegenwärtig in den Gemeinderäten Resolutionen ein, um den aktuellen Gesetzesprozess im Landtag zu begleiten bzw. Stellung zu beziehen.
- Einige Fraktionen fordern, den Schutzabstand auf 720 Meter festzulegen und einen möglichst schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Andere Fraktionen fordern das Gegenteil und wollen den Schutzabstand möglichst hochsetzen. Dadurch soll die lokale Bevölkerung besser geschützt werden.

III. Reaktion des Landes Nordrhein-Westfalen und der NRW-Koalition

- Die NRW-Landesregierung hat Ende April 2021 einen Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht, der den gebotenen Schutz der lokalen Bevölkerung mit den Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien in Einklang bringen wird.
- Der Schutzabstand soll auf die maximal zulässige Größe von 1.000 Metern festgesetzt werden. Der Abstand soll für folgende Einheiten gelten:
 - Im Zusammenhang von bebauten Ortsteilen: Ein Ortsteil ist das Gebiet einer Gemeinde mit einer wahrnehmbaren Siedlungsstruktur. „Im Zusammenhang gebaut“ meint, dass ein Eindruck von Geschlossenheit entsteht – trotz möglicher Baulücken.
 - Im Außenbereich bei Wohnbebauung von einigem Gewicht, wenn die Gemeinde dafür eine Außenbereichssatzung beschlossen hat.
 - Gebiete mit Bebauungsplänen, Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen.
 - Im Wald dürfen auch weiterhin Windenergieanlagen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen errichtet werden. Hier gelten die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP), der die Windenergienutzung im Wald weitestgehend ausschließt.
- Ausgenommen werden:
 - Kommunen, die im Rahmen einer eigenen Bauleitplanung auch in Abständen von unter 1.000 Metern Windenergieanlagen geplant haben bzw. planen wollen.

- Windenergieanlagen, für deren Bau bereits vor dem 31.12.2020 eine Genehmigung beantragt wurde. Das bedeutet für Investoren Vertrauensschutz.
- Jene Zonen, die Gemeinden über Flächennutzungspläne bereits für Windenergieanlagen ausgewiesen haben (Konzentrationszonen). Auf diese Weise soll ein Ausbau, der lokale Unterstützung erfährt, gewährleistet werden.

IV. Position der FDP-Landtagsfraktion NRW

- Wir befürworten die Entscheidung der Landesregierung, den Schutz der lokalen Bevölkerung mit den Ausbauzielen in Einklang zu bringen.
- **Windkraftausbau mit Sinn und Verstand:** Seit dem Antritt der NRW-Koalition wird konsequent ein akzeptanzgesicherter, unideologischer Ausbaupfad bei der Windenergie verfolgt. Hierfür wurden diverse Maßnahmen initiiert und umgesetzt, wie etwa die letzte Novelle des Windenergie-Erlasses 2018. Dank dieses ambitionierten Einsatzes wurden in 2020 in Nordrhein-Westfalen Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 285 Megawatt in Betrieb genommen, wodurch unser Land mit weitem Abstand im Bundesvergleich – und damit auch Vergleich mit grün-regierten Ländern – den Spitzenplatz belegt.
- **Hohes Schutzniveau:** Bereits mit Änderungen am NRW-Landesentwicklungsplan hat sich die NRW-Koalition aus CDU und FDP für einen möglichst hohen Schutzabstand eingesetzt. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf ermöglicht das höchste Schutzniveau, das im Rahmen der neuen Bundesgesetzgebung möglich ist.
- **Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung:** Die Kommunen können am besten entscheiden, welche Zustimmung der Windkraftausbau vor Ort hat. Mit der kommunalen Öffnungsklausel wird dort die wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht, wo sie erwünscht ist.
- **Nachhaltigkeit durch Innovation:** Repowering wird möglich. Repowering bedeutet, dass ältere Anlagen gegen moderne, leistungsfähigere Modelle ausgetauscht werden. Mit dem bewährten Mittel der Bauleitplanung können die Kommunen spezifische Regeln treffen, um etwa die Zahl von alten Windenergieanlagen zu reduzieren und durch neue zu ersetzen (Beispiel: zwei Alte gegen eine Neue). Auf diese „smarte“ Weise wird das Windkraftpotential wesentlich gesteigert.
- **Waldschutz:** Schon mit dem NRW-Landesentwicklungsplan hat die NRW-Koalition den Vorrang der Errichtung von Windanlagen im Wald aufgehoben. Dieser Waldschutz bleibt auch künftig erhalten.